

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Soest



Bebauungsplan Nr. 198 "Modulhäuser Hiddingser Weg" der Stadt Soest

- Öffentliche Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Soest hat in seiner Sitzung am 19.01.2023 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 198 „Modulhäuser am Hiddingser Weg“ der Stadt Soest beschlossen. Die Aufstellung erfolgt im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens gem. § 13 a BauGB.

Der Beschluss über die öffentliche Auslegung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der ca. 7.642 m² große Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Soest, Flur 21, die Flurstücke 46, 47, 48, 49, 684, 685 und 496 (tlw.). Bei dem Flurstück 496 handelt es sich um einen Abschnitt der südlich angrenzenden Siegener Straße, der in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen wird, um einen qualifizierten Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit **vom 27.02. bis einschließlich 31.03.2023** im Rathaus II der Stadt Soest, Windmühlenweg 21, 59494 Soest, 1. Obergeschoss (Arbeitsgruppe Stadtplanung) während der Dienststunden aus. Weiterhin sind diese Unterlagen im Internet unter www.beteiligung.nrw.de/portal/soest einzusehen.

Es wird gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 BauGB darauf hingewiesen, dass der o. g. Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung durchgeführt wird.

Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes können während der Auslegungsfrist insbesondere schriftlich, per E-Mail, zur Niederschrift vorgebracht werden. Zusätzlich können

Stellungnahmen auf der Internet-Seite www.beteiligung.nrw.de/portal/soest abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, gem. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet unter www.soest.de einzusehen.

Soest, den 16.02.2023
Der Bürgermeister

i.V. gez. M. Abel
Technischer Beigeordneter



Es wird darauf hingewiesen, dass die Unterlagen zum Planverfahren direkt über den beigefügten QR Code einzusehen sind.